

13

Gesetz vom _____, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1997, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Lehrzeit kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 verkürzt werden."

2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Zum Erwerb besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse kann einvernehmlich unter Beibehaltung des Lehrvertrages mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine ergänzende Ausbildung in der Dauer von höchstens vier Monaten in einem in- oder ausländischen Betrieb, der nach den einschlägigen Vorschriften als Lehrbetrieb anerkannt ist, ohne Verlängerung der Lehrzeit vereinbart werden."

3. § 7 samt Überschrift lautet:

"§ 7

Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten

(1) Auf die Lehrzeit sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
2. eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
3. der Besuch einer mittleren oder höheren allgemein- oder berufsbildenden Lehranstalt.

(2) Die Lehrzeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn der Lehrling nachweist, dass er

1. eine höhere Schule oder eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen hat, oder
2. eine Facharbeiterprüfung in einem anderen landwirtschaftlichen Lehrberuf abgelegt hat, oder

3. eine die Facharbeiterprüfung ersetzende Ausbildung absolviert hat (§ 15 Abs. 1) oder
4. eine Lehrabschlussprüfung in einem dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/1998, unterliegenden Lehrberuf abgelegt hat.

(3) Lehrberufe, die aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können durch Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu Lehrberufen nach diesem Gesetz verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern. Bei einem hohen Verwandtschaftsgrad kann der Entfall der Facharbeiterprüfung oder von Prüfungsteilen, bei einem geringeren Verwandtschaftsgrad eine Ergänzungsprüfung festgelegt werden.

(4) Für die Festsetzung des Ausmaßes der Anrechnungen von Lehrzeiten verwandt gestellter Lehrberufe in den einzelnen Lehrjahren ist maßgebend, ob und in welchem Umfang in den verwandt gestellten Lehrberufen während der einzelnen Lehrjahre gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern; hiebei ist auf die Ausbildungsordnungen (§ 24) Bedacht zu nehmen.

(5) Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen erfolgt, entscheidet die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall, unter welchen Voraussetzungen

1. Lehrzeiten aus Lehrberufen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder
2. in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten angerechnet werden können. Dabei hat sie zu berücksichtigen:
 1. die Dauer des vorangegangenen Lehrverhältnisses,
 2. die Dauer der Schulzeit und
 3. die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder Schulbesuch vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten).

(6) Die Dauer des erfolgreichen Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen

Fachschule sowie einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze anzurechnen.

(7) Die Dauer des Besuches von nicht einschlägigen oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ist je nach Verwertbarkeit der vermittelten Lehrinhalte im Ausmaß von höchstens zwei Drittel anzurechnen."

4. Der Punkt am Ende des § 13 Abs. 1 Z 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

"3. Prüfungswerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft glaubhaft machen sowie erfolgreich einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 140 Stunden besucht haben."

5. Im § 13 Abs. 2 wird die Zahl "8" durch das Wort "zehn" ersetzt.

6. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Weiters können Prüfungswerber, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und auch antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat."

7. Der bisherige Abs. 3 des § 13 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

8. § 14 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Landesregierung hat die für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung geforderte dreijährige Lehrzeit nachzusehen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wenigstens vier Jahre im betreffenden Ausbildungsgebiet in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen läßt und er den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 140 Unterrichtsstunden nachweisen kann."

9. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Der theoretische Teil der Facharbeiterprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch

1. von mindestens drei Schulstufen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
 2. einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die Berufsschulpflicht erfüllt wird,
- ersetzt."

10. Im § 22 Abs. 1 Z 8 wird vor der Wortfolge "zur Genehmigung" folgende Wortfolge eingefügt:

"zur Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten,"

11. § 22 Abs. 1 Z 9 lautet:

"9. zur Erlassung von Verordnungen;"

Vorblatt

Problem:

Mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 102/1998 wurde das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Grundsatzgesetz) geändert. Gemäß § 22 Abs. 2 des zitierten Gesetzes sind dazu die Ausführungsgesetze der Länder binnen sechs Monaten zu erlassen.

Ziel und Inhalt:

Der Gesetzesentwurf bezweckt die Ausführung des zitierten Grundsatzgesetzes. Wesentlicher Inhalt ist die Ermöglichung der Verwandtstellung von Lehrberufen, die nach anderen Rechtsvorschriften eingerichtet sind.

EU-rechtliche Bestimmungen werden durch den Entwurf nicht berührt.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch den Entwurf sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die gegenständliche Änderung beruht auf der letzten Novelle des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/1998.

Diese Novelle ist von der bislang unbefriedigenden Rechtslage bei der Anerkennung von Lehrlingsausbildungen im gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Bereich ausgegangen. Obwohl zahlreiche Lehrberufe aus beiden Sparten einander in Ausbildung und Berufsziel sehr ähnlich oder praktisch ident sind, wurden diese Berufe weder in den land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnungen noch im (gewerblichen) Berufsausbildungsgesetz verwandt gestellt. Mit der Berufsausbildungsgesetznovelle BGBl. I. Nr. 67/1997 wurde – allerdings unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit – die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen, die nach anderen Rechtsvorschriften eingerichtet sind, eröffnet (siehe § 5 Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz). Mit der nunmehrigen Novellierung des Grundsatzgesetzes wurde dem § 5 Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz Rechnung getragen, indem den Ländern (Ausführungsgesetzgebung) die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen eingeräumt und damit die Voraussetzung für die im Berufsausbildungsgesetz normierte Gegenseitigkeit bei der Verwandtstellung von land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen geschaffen wurde.

Aufgrund der Änderung des Grundsatzgesetzes ist die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO entsprechend anzupassen.

Die Zuständigkeit des Landes zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt").

Mehrkosten ergeben sich durch diese Änderungen nicht; dies kommt auch in den Erläuterungen zur Grundsatzgesetznovelle (LFBAG) zum Ausdruck, wo es heißt: "Da den Bundesländern keine zusätzliche Aufgaben im Berufsausbildungsbereich übertragen werden, fallen auch keine zusätzlichen Kosten an."

Besonderer Teil:Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird der Regelung des geänderten § 5 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes Rechnung getragen, in dem die Verkürzung der Lehrzeit bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung ausdrücklich normiert wird.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung soll die immer wieder geforderte (europaweite) Mobilität der Lehrlinge ermöglicht und gefördert werden (Teilnahme an EU-weiten Austauschprogrammen für Lehrlinge).

In diesem Zusammenhang ist auf die entsprechenden Initiativen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates hinzuweisen, die Mobilität von Studierenden und in der Ausbildung stehenden Personen zu fördern, da eine grenzüberschreitende Mobilität zur Entfaltung der unterschiedlichen nationalen Kulturen beiträgt und dem Betreffenden die Möglichkeit gibt, ihren kulturellen und beruflichen Hintergrund zu erweitern, was sich auf die gesamte Gesellschaft positiv auswirkt; dies ist auch für die Beschäftigungsmöglichkeiten wichtig, da der Arbeitsmarkt immer mehr Flexibilität und die Fähigkeit verlangt, sich dem Wandel anzupassen.

Weiters soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, in Zeiten fortschreitender Spezialisierungen (zB auf einzelne Gemüse- oder Tierarten) weiterhin eine umfassende Ausbildung in allen Bereichen ergänzend erwerben zu können.

Zwecks Vermeidung sozialer oder finanzieller Härten hat eine solche ergänzende Ausbildung einvernehmlich zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen. Der ursprüngliche Lehrvertrag bleibt sowohl hinsichtlich der Dauer als auch inhaltlich unverändert aufrecht. Diese ergänzende Ausbildung mit dem Ziel einer Horizonterweiterung wird (vorerst) auf eine Dauer von vier Monaten beschränkt, um einen allfälligen Missbrauch oder Umgehungen hintanzuhalten. Die ergänzende Ausbildung hat in einem in- oder ausländischen Betrieb, der nach den jeweils geltenden Bestimmungen als Lehrbetrieb anerkannt ist, zu erfolgen.

Zu Z 3 (§ 7):

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, hat sich die ausschließlich individuelle Anrechnung von Ausbildungszeiten als nicht zufriedenstellende Lösung erwiesen, da die Anrechnung im Einzelfall zu einer uneinheitlichen Lehrzeitanrechnung geführt hat.

Daher wird im Abs. 2 analog dem gewerblichen Bereich (vgl. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausbildung in Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit, BGBl. II Nr. 201/1997) festgelegt, dass Absolventen bestimmter Schulen sowohl landwirtschaftlichen als auch gewerblichen Facharbeitern generell ein Lehrjahr anzurechnen ist. Gegenüber der Verordnung BGBl. II Nr. 201/1997 wurde noch eine Ziffer 3 eingefügt, um klarzustellen, dass die Bestimmung auch bei Facharbeitern, deren Facharbeiterprüfung gemäß § 15 Abs. 1 LFBAO durch eine schulische Ausbildung ersetzt worden ist, anzuwenden ist.

Im Abs. 3 wird die im allgemeinen Teil dargelegte Verwandtstellung geregelt. Die Verwandtstellung hat mittels Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen (die formalen Bestimmungen hinsichtlich der Verordnungserlassung durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind im – unveränderten - § 23 Abs. 2 LFBAO enthalten). In dieser Verordnung sind nur Anrechnungen über ein Jahr hinausgehend zu regeln (somit Anrechnungen, die über die generelle Anrechnung des Abs. 2 hinausgehen).

Die Verordnung hat Lehrberufe aufgrund der LFBAO oder anderer Rechtsvorschriften (insbesondere aufgrund der Ausbildungsordnungen) verwandt zu stellen und das Ausmaß der sich daraus ergebenden Anrechnung festzulegen. Darüber hinaus kann die Verordnung auch den Entfall der (landwirtschaftlichen) Facharbeiterprüfung festlegen; dies ist insbesondere für den gartenbaulichen Bereich hinsichtlich der Handwerke Gärtner und Blumenbinder (Florist) von Bedeutung. Weiters können, sofern als erforderlich erachtet, Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

Abs. 4 legt den Rahmen für die Verwandtstellung durch Umschreibung verwandter Lehrberufe fest.

Abs. 5 ist der Auffangtatbestand für jene Fälle, in denen weder die generelle Norm des Abs. 2 Anwendung findet noch eine Verwandtstellung gemäß Abs. 3 vorgenom-

men wurde. Es soll damit eine individuelle, jedoch möglichst einheitliche Anrechnung ermöglicht werden.

Die Abs. 6 und 7 entsprechen dem bisherigen Abs. 3 und 4 des § 7 alt. Eine Übernahme des Abs. 5 alt über das Höchstausmaß der Anrechnung erscheint entbehrlich und erfolgt daher nicht.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1 Z 3):

Mit dieser Bestimmung wird die Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 2 umgesetzt. In Zusammenschau mit den grundsatzgesetzlichen Erläuterungen ("gleichzeitig soll die Glaubhaftmachung durch den Nachsichtswerber genügen, dass er die für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Der Nachweis ist deshalb nicht notwendig, da dieser durch die Facharbeiterprüfung selbst erbracht wird. Praktische Tätigkeiten und Lehrgänge im Gesamtausmaß der halben Lehrzeit werden – analog zur Praxis nach dem Berufsausbildungsgesetz – in der Regel ausreichen.") soll mit dieser Bestimmung – analog § 23 Abs. 5 lit. a Berufsausbildungsgesetz - eine deutliche Liberalisierung für die Prüfungswerber ab Vollendung des 20. Lebensjahres erfolgen. Eine zweijährige praktische Tätigkeit im einschlägigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft erscheint in Verbindung mit einem Vorbereitungslehrgang als Zulassungsvoraussetzung zur Facharbeiterprüfung ausreichend; gegenüber der derzeitigen Rechtslage (Vollendung des 21. Lebensjahres und mindestens dreijährige praktische Tätigkeit) ergibt sich eine Verkürzung um zwei Jahre.

Eine landesgesetzliche Ausführung, was zur Glaubhaftmachung ausreicht (zB Dienstzeugnis) erscheint nicht erforderlich und würde dem Prinzip der "Glaubhaftmachung" – gegenüber dem bisherigen "Nachweis" – widersprechen.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 1 ausgeführt, wonach der Lehrling innerhalb der letzten zehn Wochen (bisher 8 Wochen) der Lehrzeit zur Facharbeiterprüfung zuzulassen ist (analog § 23 Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz).

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 3):

Diese Anfügung ergeht in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 2. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung § 23 Abs. 2a Berufsausbildungsgesetz.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 4):

Die neue Absatzbezeichnung ist aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 3 notwendig geworden.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 1):

Durch die Anfügung der neuen Z 3 in § 13 Abs. 1 ist eine Neufassung der Nachsichtsvoraussetzungen bei der Zulassung zur Facharbeiterprüfung notwendig geworden. Nunmehr soll die Nachsicht erteilt werden können, wenn der Bewerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wenigstens vier Jahre lang einschlägig tätig war und einen Vorbereitungskurs erfolgreich besucht hat. Auf die Vollendung des 21. Lebensjahres kann verzichtet werden.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 3):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass sich die Wortfolge über die Erfüllung der Berufsschulpflicht nur auf die Fachschüler und nicht auf die Schüler einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt bezieht; dies ist sachlich gerechtfertigt, da bei den schulpflichteretzenden Fachschulen die Berufsschulpflicht bereits nach zwei Jahren erfüllt ist, wogegen bei den höheren Lehranstalten die Absolvierung von drei Schulstufen gefordert wird.

Zu Z 10 und 11 (§ 22 Abs. 1 Z 8 und 9):

§ 22 Abs. 1 regelt die Aufgaben auf dem Gebiete des Lehrlingswesens und die Zuständigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Der Vollständigkeit halber wird in Hinblick auf die umfangreiche Änderung des § 7 die bislang fehlende "Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten" als Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Z 8 eingefügt (Änderungsanordnung Z 9).

In Hinblick auf die an mehreren Stellen der LFBAO vorgesehenen Verordnungser-

mächtigungen für die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle erscheint die bisherige Formulierung der Z 9 "zur Erlassung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 24)" zu einschränkend, weshalb eine generelle Aufgabe "zur Erlassung von Verordnungen" festgelegt wird; die formalen Bestimmungen im Rahmen der Erlassung von Verordnungen (§ 23 Abs. 2 LFBAO) bleiben unverändert (Änderungsanordnung Z 10).